



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Björn Thoroë (DIE LINKE)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung – Minister für Justiz, Gleichstellung und Integration**

### **Rückbau der schleswig-holsteinischen Atomkraftwerke**

1. In welcher Weise haben sich seit der atomgesetzlichen Änderung und der damit verbundenen endgültigen Stilllegung der Atomkraftwerke Brunsbüttel und Krümmel praktische und rechtliche Veränderungen für den Betrieb ergeben? (Bitte den Unterschied darstellen seit 2007/2009 und seit Sommer 2011 bis heute)

#### **Antwort zu Frage 1:**

Mit der 13. AtG-Novelle ist die Berechtigung zum Leistungsbetrieb der Kernkraftwerke Brunsbüttel und Krümmel kraft gesetzlicher Regelung erloschen. Unter diesem durch den gesetzgeberischen Eingriff veränderten Betriebsgenehmigungsregime sind Veränderungen anhand des neuen Gestattungsumfanges zu spiegeln.

2. Inwieweit werden noch in Folge der Störfälle von 2007/2009 erforderliche Nachrüstungen/Reparaturen vorgenommen und welche sind dies jeweils in welchem Atomkraftwerke? (Bitte einzeln anführen)

**Antwort zu Frage 2:**

Weder im Kernkraftwerk Brunsbüttel noch im Kernkraftwerk Krümmel werden in Folge der Störfälle in den Jahren 2007 und 2009 noch Nachrüstungen bzw. Reparaturen vorgenommen.

3. Sind seit der letzten Änderung des Atomgesetzes Maßnahmen zum Rückbau von technischen Systemen geplant bzw. umgesetzt worden?
  - a) Wenn nein, warum nicht?
  - b) Wenn ja, welche waren das im Einzelnen jeweils pro Atomkraftwerk?

**Antwort zu Frage 3:**

Nur von Seiten der Betreibergesellschaft des Kernkraftwerks Brunsbüttel liegt bislang ein - erst kürzlich gestellter - Antrag für Maßnahmen zum Rückbau eines technischen Systems vor. Dabei handelt es sich um den Antrag auf Entfall des Sicherheitsbehälterdeckels. Über diesen Antrag hat die Reaktorsicherheitsbehörde noch nicht entschieden.

4. Welche Rückbaumaßnahmen sind derzeit vorgesehen, wann beginnen diese und bis wann sollen diese abgeschlossen werden?

**Antwort zu Frage 4:**

Bislang sind – bis auf den in der Antwort auf Frage 3 erwähnten Antrag – keine Rückbaumaßnahmen von den Betreibergesellschaften beantragt worden.

5. Welche Rückbaumaßnahmen könnte Vattenfall ohne atomrechtliche Genehmigungen im Sinne des Rückbaus in den Atomkraftwerken jeweils vornehmen?
  - a) Sind diese bereits erfolgt?
  - b) Wann werden diese erfolgen?

**Antwort zu Frage 5:**

Rückbaumaßnahmen bedürfen grundsätzlich gem. § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes (AtG) einer atomrechtlichen Genehmigung, es sei denn, dass die geplan-

ten Maßnahmen bereits Gegenstand einer Genehmigung nach § 7 Abs. 1 AtG oder einer Anordnung nach § 19 AtG waren.

6. Welche Verfahrensweise ist aus Sicht der Landesregierung mit welchen Abwägungsgründen sinnvoll anzustreben, wenn die AKWs Brunsbüttel und Krümmel jetzt zurück gebaut werden oder zunächst der „Sichere Einschluss“ erfolgt?

**Antwort zu Frage 6:**

Die jeweiligen Betreibergesellschaften sollten so bald wie möglich die Erteilung von Stilllegungs- bzw. Abbaugenehmigungen bei der Reaktorsicherheitsbehörde beantragen.

7. Wird die Landesregierung darauf drängen, dass die Atomkraftwerke Krümmel und Brunsbüttel von Vattenfall zurückgebaut werden?
- a) Falls nein, warum nicht?
- b) Falls ja, in welcher Art und Weise?

**Antwort zu Frage 7:**

Ja. Ein rascher Rückbau hätte u.a. den Vorteil, dass das vorhandene, erfahrene Kraftwerkspersonal hier noch weitgehend einbezogen werden könnte. Die Landesregierung steht zu dieser Thematik in engem Kontakt zum Vattenfall-Konzern.

8. Welche rechtlichen Möglichkeiten hat die Landesregierung, um das in Frage 7 genannte Ziel zu erreichen?

**Antwort zu Frage 8:**

Aus dem Atomrecht lässt sich keine Präferenz für den raschen Rückbau im Vergleich mit dem sicheren Einschluss ableiten. Die Reaktorsicherheitsbehörde hat daher nicht die Möglichkeit, eine bestimmte Abbauvariante im Zwangswege durchzusetzen.